Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Schulen des Gesundheitswesens
In Nordrhein-Westfalen

Über die Bezirksregierungen
- Dezernate 24 -

Aktenzeichen 2021/00652
bei Antwort bitte angeben

Dr. Christine Riesner
Telefon 0211 855-3323
Telefax 0211 855-
Christine.riesner@mags.nrw.de

Umsetzungshinweise für die Verordnungen und Verfügungen im Rahmen der Corona-Pandemie für die Schulen des Gesundheitswesens zum Umgang mit praktischer Ausbildung, theoretischem und praktischem Unterricht sowie Prüfungen

Die Corona-Pandemie hat zu weitreichenden Veränderungen geführt, die notwendig sind, um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit an Covid-19 erkrankten Personen zu vermeiden. In Nordrhein-Westfalen stehen mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung und der darauf aufbauenden Allgemeinverfügung Verfahrensweisen zur Verfügung, um die Ausbildungen in den Gesundheitsberufen, angepasst an das aktuelle Infektionsgeschehen, fortführen zu können und die Durchführung der Prüfungen unter Beachtung der besonderen Vorgaben zu ermöglichen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zu berücksichtigen ist, dass die getroffenen Aussagen auf die unterschiedlichen Berufsausbildungen in verschiedener Weise angewendet werden sollten, wenn dies erforderlich ist. Die Durchführung praktischer Prüfungen beispielsweise gestaltet sich in der medizinischen Assistenzausbildung anders als in der Altenpflege. Grundsätzlich gilt, dass die Ausbildungen unter angepassten Bedingungen den Hygiene-

und Infektionsschutzvorschriften gerecht werden müssen. Insbesondere die grundsätzliche Erreichung des Ausbildungsziels muss stets gewahrt sein.

Die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen richtet sich nach der Laufzeit der CoronaSchVO. Für den Verlauf der Ausbildung gelten die CoronaSchVO und die o. g. Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung. Mögliche Einschränkungen in den landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Berufsgesetzen und -verordnungen werden durch die Erfordernisse der Corona-Pandemie so angepasst, dass der Ausbildungsbetrieb nach den Vorgaben der CoronaSchVO und der o. g. Allgemeinverfügung fortgeführt werden kann und der Ausbildungsabschluss ermöglicht wird. In der folgenden Darstellung der aktuellen Grundlagen wird noch einmal dargelegt, welche Bedingungen aktuell für die Ausbildungen bestehen.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen regelt zur theoretischen und praktischen Ausbildung an den Schulen des Gesundheitswesens:

- Dass die praktische Ausbildung möglich ist, Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende ihre praktische Ausbildung fortsetzen können (Nr. 2.1).
- Dass Präsenzlehrveranstaltungen in den Schulen des Gesundheitswesens nur ausnahmsweise zulässig sind (Nr. 2.2). Lehrveranstaltungen an den Pflegeschulen und den weiteren Schulen des Gesundheitswesens dürfen nur dann in Präsenz zugelassen werden, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für

die Auszubildenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können. Diese Ausnahmemöglichkeit betrifft vornehmlich die Durchführung des praktischen Unterrichts. Die Ausbildungen können in bestimmten Fällen ohne die Durchführung des praktischen Unterrichts oder praktischer Unterrichtsanteile nicht fortgeführt werden. Denn in der praktischen Ausbildung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt, welche die Auszubildenden vor einem Praxiseinsatz einüben müssen. Hierfür bedarf es praktischer Präsenzlehrveranstaltungen, wenn diese Inhalte nicht digital vermittelbar sind. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift und des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens, das strenge Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen erfordert, sind Präsenzlehrveranstaltungen in der vollen Kursstärke unzulässig. Präsenzlehrveranstaltungen im Einzelunterricht oder in Kleingruppen können zugelassen werden. Ausnahmsweise zulässige Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a der Coronaschutzverordnung durchzuführen. Die Regelung in Nr. 2.2 verfolgt das Ziel, die Fachkräftegewinnung und -sicherung in den Gesundheitsfachberufen aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig ist der Infektionslage Rechnung zu tragen, wonach zwischenmenschliche Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken sind. Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung in Nr. 2.2 wird ein angemessener Ausgleich zwischen diesen beiden wichtigen Interessen geschaffen.

- Dass theoretischer Unterricht mittels geeigneter - z. B. digitaler - Lernformen in der Häuslichkeit weiterhin möglich ist (Nr. 2.3).

Zu Prüfungen an Schulen des Gesundheitswesens gilt:

- Schriftliche und mündliche Prüfungen sind in der Schule unter den entsprechenden Bestimmungen durchzuführen (Nr. 3.1). Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind in den Schulgebäuden der Pflegeschulen und der weiteren Schulen des Gesundheitswesens nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Es ist zu prüfen, ob ein auf das rechtliche Mindestmaß reduzierter Prüfungsausschuss zur Kontaktreduktion sinnvoll beiträgt. Die Schule kann vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Prüfungssituationen absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten.
- Die Durchführung der praktischen Prüfung und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Praktische Prüfungen sollten, soweit dies möglich ist, in der Praxis stattfinden. Die Praxis als Prüfungsort bietet reale Bedingungen der jeweiligen Versorgungserfordernisse und ist bezogen auf die Infektionsschutz- und Hygieneschutzvorkehrungen inzwischen versiert. Schutzmaterialien sind inzwischen vorhanden. Auszubildende, die ihre Prüfungsvorbereitung in der Praxis bzw. bei ihrem Träger der praktischen Ausbildung durchführen, sollten auch dort praktisch geprüft werden. Die Praxisanleitung begleitet die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ein berechtigtes Interesse, die Einrichtung zu betreten und unterliegen keinen eingrenzenden Bedingungen, wie sie beispielsweise für Besucher gelten. Sie

können demnach die Einrichtung betreten. Infektionsschutz- und Hygienevorschriften sind einzuhalten.

- Praktische Prüfungen sollten möglichst vergleichbare Prüfungsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende herstellen. Praktische Prüfungen müssen daher kursbezogen in der Praxis oder als Simulation in den Schulen bzw. Praxiseinrichtungen stattfinden.
- Wenn einzelne Auszubildende einen Wechsel des praktischen Prüfungsortes benötigen, weil der Träger der praktischen Ausbildung keine Prüfungssituation herstellen kann, kann ein praktischer Ersatzort gefunden werden, so wie dies auch in der Vergangenheit gelegentlich bereits praktiziert wurde.
- Die Durchführung der simulierten praktischen Prüfung und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Simulierte Prüfungen erfordern wie praktische Prüfungen in der Praxis je nach Versorgungsauftrag des Berufs einen körpernahen Kontakt zwischen Prüfling und simuliertem Patienten oder Klienten. Simulierte praktische Prüfungen können nicht ausschließlich an Demonstrationspuppen stattfinden, ein Rückgriff auf geeignete Simulationspersonen ist erforderlich. Der Begriff der Simulationsprüfung in Nummer 3.2. der o.g. Allgemeinverfügung ist nicht eng auszulegen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Ermöglichung der Durchführung der praktischen Prüfungen unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften. Schutzmaterialien sind durch die Schulen in entsprechendem Umfang bereitzustellen.
- Angesichts der oftmals geringen oder gänzlich fehlenden Praxiserfahrung in einer inländischen Einrichtung gelten für Personen, die zur Anerkennung eines ausländischen

Berufsabschlusses eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung ablegen, die folgenden Maßgaben für den praktischen Teil der Prüfung: Bei der Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörde zur ausnahmsweisen Durchführung einer Simulationsprüfung ist der Behörde ein Konzept zur Simulationsprüfung vorzulegen. Im Falle einer Simulationsprüfung ist diese grundsätzlich mit Simulationspersonen durchzuführen; der Einsatz von Demonstrationspuppen ist nur begründet für bestimmte Prüfungsteile – z. B. Injektionen – zulässig. Die Terminierung der Prüfung ist so abzustimmen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde an der Prüfung teilnehmen kann.

- Schulleitungen und Fachprüfer bzw. Fachprüferinnen stellen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsvorbereitungen sicher und sorgen unter den Bedingungen der CoronaSchVO und der AV Schulen des Gesundheitswesens für fachgerechte Abschlussprüfungen, wie dies auch außerhalb der Corona-Pandemie erfolgt. Die Vorgaben zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach § 4 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) sind zu beachten.
- Schulen des Gesundheitswesens werden durch die jeweils zuständige Bezirksregierung begleitet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht unter dem nachfolgenden Link die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw

Dort können Sie auch die jeweils aktuelle CoronaSchVO sowie die jeweils geltende Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens einsehen.

Der Erlass vom 11. Januar 2021, der sich auf die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2021 bezieht, bleibt unberührt. Dieser Erlass ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/erlass_zur_av_schulen_des_gesundheitswesens.pdf

Dr. Christine Riesner